

STELLUNGNAHME DER BERLINER FACHGRUPPE RICHTER UND STAATSANWÄLTE IN DER ÖTV

1. Ein Jahrzehnt politisch begründeter Disziplinarmaßnahmen gegen Beamte und Abweisungen von Bewerbern für den öffentlichen Dienst hat eine Atmosphäre von Unsicherheit und Angst geschaffen. Es häufen sich Anzeichen von Kleinmut in einer Jugend, die eigentlich kritisch und vorwärtsdrängend sein sollte. Nach Auffassung der Fachgruppe gibt dies denen Recht, die von Anfang an die Auffassung vertreten haben, daß der »Radikalerlaß« in einem Widerspruch zu fundamentalen Prinzipien des Grundgesetzes steht, dem Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1) und dem sog. Parteienprivileg (Art. 21).

Das Bundesverwaltungsgericht hat H. Peter wegen seiner Tätigkeit für die DKP, einer legalen Partei, aus dem öffentlichen Dienst entfernt. Damit führt es eine gerichtliche Praxis fort, die die Fachgruppe aus verfassungsrechtlichen Gründen ablehnt.

2. Über die Punkte hinaus, in denen das Bundesverwaltungsgericht meinte, durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gebunden zu sein, hat es selbst zur Frage eines möglichen Verstoßes gegen die Treuepflicht durch die Mitgliedschaft und Tätigkeit in einer für – vom Bundesverwaltungsgericht – verfassungsfeindlich gehaltenen Partei neue Akzente gesetzt. Es hat nämlich jede aktive Betätigung in der Partei für einen Verstoß gegen die Treuepflicht gehalten, ohne die jeweiligen Tätigkeiten im einzelnen zu würdigen.

Damit unterbleibt die vom Disziplinarrecht, das den Nachweis konkreter Dienstvergehen verlangt, und auch vom Bundesverfassungsgericht, das in seinem Beschluß aus dem Jahre 1975 die Mitgliedschaft in einer Partei nur für ein – allein nicht entscheidendes – Beurteilungselement hinsichtlich der Erfüllung der Treuepflicht hält, geforderte Einzelfallprüfung. In ihrem Rahmen wäre anhand der feststellbaren, in Zusammenhang mit der Arbeit für die Partei stehenden Handlungen zu prüfen gewesen, ob der Beamte damit in nach außen objektiv erkennbarer Weise eine fehlende Loyalität zum demokratischen Staatswesen im Sinne des Grundgesetzes dokumentiert hat. Wenn man allein aktives Handeln in der Partei ausreichen läßt, ist letztlich die mit der Mitgliedschaft zum Ausdruck gebrachte Gesinnung entscheidend. Darauf darf es aber nicht ankommen. Denn das Haben und Äußern einer Auffassung, wozu die Parteimitgliedschaft gerechnet werden muß, kann mit Blick auf die Meinungsäußerungsfreiheit nicht Anknüpfungspunkt für Disziplinarmaßnahmen sein.

3. Darüber hinaus finden sich in dem Urteil höchst bedenkliche Formulierungen. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts diffamiert die demokratische Grundordnung, wer

- »die bestehende Wirtschaftsordnung als »kapitalistische Ausbeuterordnung« bezeichnet« (S. 19)
- »das Vorhandensein neonazistischer und militaristischer Kräfte in Armee, Polizei, Justiz, Verwaltungsapparat und Massenmedien« behauptet (S. 19)
- sich an der »Kampagne gegen angebliche Berufsverbote« beteiligt (S. 19 f.)
- »den irritierenden Hinweis (gibt), daß im westlichen Ausland Kommunisten nicht vom Staatsdienst ferngehalten würden« (S. 21).

Das ist ein Versuch, das politische Denken der Angehörigen des öffentlichen Dienstes den Ansichten des Bundesverwaltungsgerichts zu unterwerfen. Darin zeigt sich ein rechtliches Verständnis, das unseres Erachtens unvereinbar ist mit der Freiheit der Meinungsäußerung, einem Herzstück jeder lebendigen Demokratie.

4. Mit dem Fernmeldehauptsekretär Peter wurde erstmals ein Beamter des Technischen Dienstes wegen politischer Aktivitäten gemäßregelt. Wir teilen die Einschätzung des früheren Richters am Bundesverfassungsgericht Martin Hirsch, der in diesem Zusammenhang erklärte: »Die Entlassung des Herrn Peter. . . muß bei jedem recht und billig Denkenden Unbehagen hervorrufen. Sie gefährdet das Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit unserer Republik im Inland, aber insbesondere auch im Ausland« (Berliner Stimme v. 5. 11. 81).

In Frankreich amtieren Kommunisten als Minister in einer Koalitionsregierung. In der Bundesrepublik ist es einem Kommunisten verwehrt, als Postbeamter zu arbeiten. Wer soll das verstehen?

5. Von der mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgericht vollzogenen erneuten Eskalation im Vorgehen gegen sogenannte »Radikale im öffentlichen Dienst« muß befürchtet werden, daß sie die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerade nicht schützt, sondern ihr Schaden zufügt. Mehr noch als schon bisher kann Furcht entstehen, die eine für die Demokratie wesentliche offene politische Auseinandersetzung verhindert. Der Begriff der freiheitlich-demokratischen Grundordnung droht zum Synonym für politische Repression zu werden. Die Stabilität des demokratischen Staates hängt in erster Linie von der Qualität des demokratischen Bewußtseins seiner Bürger ab, das sich allein durch offenes Austragen politischer Gegensätze entwickelt. Durch administrative Maßnahmen, mit denen bestimmte politische Auffassungen sanktioniert werden, wird demokratisches Bewußtsein nur geschwächt, denn am besten fährt derjenige, der sich bedeckt hält und von vornherein auf jede politische Betätigung verzichtet. So erfahren undemokratische Anschauungen nicht die ihnen gemäße Antwort; wegen zu erwartender Sanktionen werden sie nicht offen geäußert und können damit auch nicht offen politisch-argumentativ bekämpft werden, was allein auf Dauer den Gefahren solcher Anschauungen entgegenwirken kann.

6. Die Fachgruppe ist der Auffassung, daß dem Verfall unserer politischen Kultur, der von den Berufsverboten ausgeht, Einhalt geboten werden muß. Am Zuge sind die politischen Instanzen. Sie bestimmen, wer eingestellt wird, in ihren Händen liegt es, ob Disziplinarverfahren eingeleitet und ob gegen freisprechende Urteile unterer Instanzen der Disziplinargerichte Rechtsmittel eingelegt werden. Es kann nicht angehen, die Einleitung

eines Disziplinarverfahrens anzuordnen oder ihr tatenlos zuzusehen und sich hinterher über das Ergebnis dieser Verfahren entrüstet zu zeigen.

Die Fachgruppe erwartet von den politischen Instanzen, daß das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts nicht zum Anlaß genommen wird, neue Berufsverbotsverfahren einzuleiten. Sie begrüßt deshalb, daß das Land Berlin auf die Einlegung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin im Fall *Luttermann* verzichtet hat. Sie fordert, daß im Fall *Rowald* ebenso verfahren wird.